

Deckblatt Nr. 3 zur Änderung des Bebauungsplanes  
"Schreinerfeld"

Laut Gemeinderatsbeschluß vom 12.03.1990 sollen die "Textlichen Festsetzungen" des Bebauungsplanes "Schreinerfeld" wie folgt geändert werden:

zu Ziff. 0.6.1  
=====

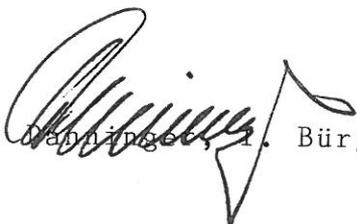
Kniestock:                   zulässig bis max. 0,80 m  
- bei Holzverschalung bis max. 1,20 m

Dachgauben:               zulässig, max. 2 Stück pro Dachfläche:  
der Abstand vom Ortgang und untereinander  
muß mind. 2,0 m betragen;  
die Glasfläche der Dachgaube darf 1,8 qm  
Einzelfläche nicht überschreiten.

Aufgestellt:

Neukirchen a. Inn, 21.03.1990

Gemeinde Neuburg a. Inn

  
Günther, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf des ~~Bebauungsplanes~~/Deckblatt Nr. ...<sup>3</sup>... vom 21. März 1990  
wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02. April 1990 bis 02. Mai 1990  
öffentlich ausgelegt.

Neuburg a. Inn, den 18. Juni 1990 ..... Gemeinde Neuburg a. Inn  
  
.....  
Danninger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neuburg a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. Mai 1990  
~~den Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. ...<sup>3</sup>... gem. § 10 BauGB als Satzung  
beschlossen.

Neuburg a. Inn, den 18. Juni 1990 ..... Gemeinde Neuburg a. Inn  
  
.....  
Danninger, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat ~~den Bebauungsplan~~/das Deckblatt Nr. ...<sup>3</sup>... mit Bescheid  
vom 24.07.1990 Nr. 5.6-36.\* gem. § 11 BauGB genehmigt.

Passau, den ..... Landratsamt Passau  
*\* sh. Anlage*

Der Bebauungsplan /das Deckblatt Nr. ...<sup>3</sup>... wird mit dem Tage der Bekanntmachung,  
das ist am 03. Aug. 1990... gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Die Genehmigung ~~des~~  
~~Bebauungsplanes~~/des Deckblattes Nr. ...<sup>3</sup>... sowie Ort und Zeit seiner Auslegung  
wurden ortsüblich durch Ausschlag an den Amtstafeln... am 03. Aug. 1990... bekannt-  
gegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die  
Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch  
nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher  
Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22  
Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich,  
wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange  
nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraus-  
setzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt  
worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächen-  
nutzungsplanes und der Satzungen und ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1  
Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind;  
dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des  
Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;